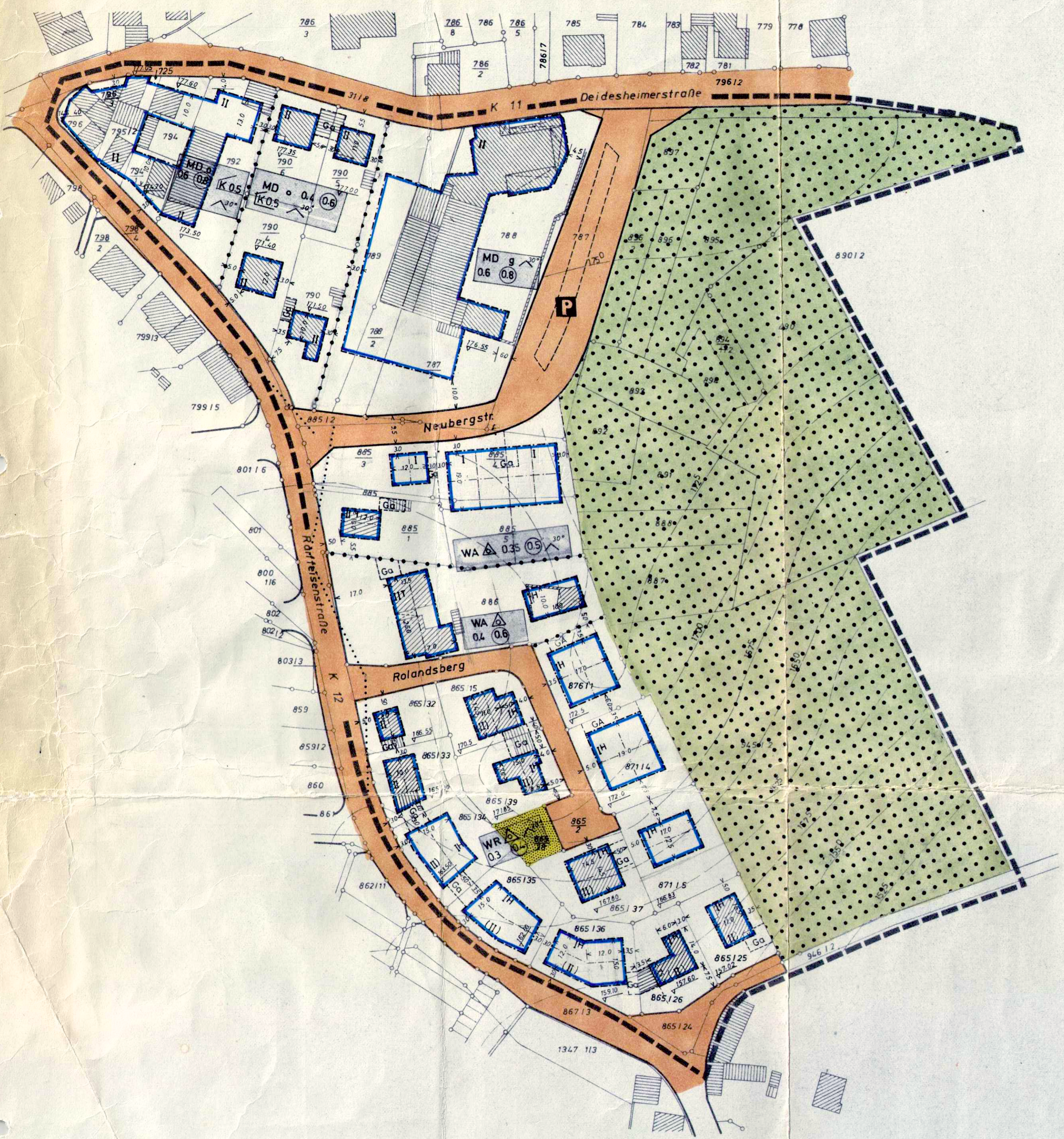




BEZEICHNERKLÄRUNG

BEZEICHNUNGSLINIEN

- Grenze des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

DAUFÄCHEN UND ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Dorfgebiet MD
- allgemeines Wohngebiet WA
- reines Wohngebiet WR

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze II
- max. Traufhöhe (in Geschossen der bezeichneten Gebäudeseite) (II)
- Geschoßzahl gilt für die Gebäudeseite wie eingetragen I
- Geschoßzahl gilt für die Talseite IT
- Geschoßzahl gilt für die Hangseite IH
- Grundflächenzahl (höchstens) 0.2
- Geschoßflächenzahl (höchstens) 0.4

BAUWEISE

- offene Bauweise o
- nur Einzelhäuser zulässig o
- geschlossene Bauweise g

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

- Fläche für Stellplätze oder Garagen
- Stellplätze St
- Garagen Ga
- Flächen für die Landwirtschaft (Rebland)
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- vorgeschriebene Firstrichtung
- Freigestellte Firstrichtung
- Dachneigung 30°
- Aniastock (Dachstuhl) möglich
- max. Höhe in m 15.00
- Flächenschichtlinien (2,5 m-Linien)
- Höhen = m ü. N.N. 15.00
- Begrenzung von Sichtflächen
- vorgeschriebene max. Sockelhöhe über NN
- Grünflächen

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 7.1.93
STADTVERWALTUNG
Dr. G. B. Müller
Oberbürgermeister

NEUSTADT WEINSTRASSE

Bebauungsplan JESUITENGARTEN

ORTSTEIL KÖNIGSBACH - GIMMELDINGEN

Abschnitt ,D' WINGERTBERG

BEGRENZUNG

- Im Norden: Deidesheimer Straße (K 11) Fl.-Nr. 31/8 und 796/2
- Im Osten: Ost- und Südgrenzen der Fl.-Nr. 895 und 890, Ostgrenze Fl.-Nr. 945/2 bis Südgrenze des Weges Fl.-Nr. 946/2
- Im Süden: Südgrenze des Weges Fl.-Nr. 946/2
- Im Westen: Raiffeisenstraße (K 12) Fl.-Nr. 867/3

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 29.1.93, 13.7.76 beschlossen.

Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 13.7.76 angenommen.

Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung am 23.7.76

Dieser Plan lag in der Zeit vom 2.8.76 bis einschließlich 29.7.76 öffentlich aus.

Während der Auslegung gingen 2 Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 2.2.77 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 5.4.77 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 2.2.77

Neustadt an der Weinstraße, den 27. Juni 1977



(Dr. Brix)

Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung:



Genehmigt

1. Fertigung mit Verfüg. v. 20. Juli 1977

AZ 405-03 - NW-K05

Neustadt an der Weinstraße, den 20. Juli 1977

Bezirksregierung Rheinland-Pfalz

Auftrag
(Candidus)

Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 23. Aug. 1977

Neustadt an der Weinstraße, den 28. Aug. 1977



(Dr. Brix)
Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte nach der Ausfertigung in ortsüblicher Weise am 14.1.93 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstraße, den 14.1.93
STADTVERWALTUNG
Dr. G. B. Müller
Oberbürgermeister